

# Arbeiter-Samariter-Jugend



## *Nordrhein-Westfalen*

# Satzung

Beschlossen auf der 14. Landesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend NW  
am 04. März 2006 in Köln und bestätigt am 10. Juni 2006 auf der Landeskonferenz  
vom Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband NW e.V. in Monheim am Rhein.

Beschlossen auf der 15. Landesjugendkonferenz am 07.03.2010 in Brühl und bestätigt  
am 05. Juni 2010 auf der Landeskonferenz vom Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband NW e.V. in Dortmund.

Beschlossen auf der 16. Landesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW  
am 15.03.2014 in Brühl.

Beschlossen auf der 17. Landesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW  
am 17.03.2018 in Köln.

## Inhaltsverzeichnis

Leitbild der Arbeiter-Samariter-Jugend .....	3
§ 1 Namen und Wesen .....	4
§ 2 Aufgaben und Ziele .....	4
§ 3 Mitarbeit .....	4
§ 4 Organe .....	5
§ 5 Landesjugendkonferenz.....	5
§ 6 Landesjugendausschuss.....	7
§ 7 Landesjugendvorstand.....	8
§ 8 Landesjugendkontrollkommission .....	9
§ 9 Landesjugendbeirat.....	9
§ 10 Jugendgruppen auf Orts-, Kreis- und Regionalebene.....	10
§ 11 Die ASJ auf Orts-, Kreis- und Regionalebene .....	10
§ 12 Jugendhauptversammlung .....	11
§ 13 Jugendjahresversammlung .....	11
§ 14 Jugendvorstand.....	12
§ 15 Jugendkontrollkommission .....	13
§ 16 Jugendbeirat .....	13
§ 17 Jugendordnung .....	14
§ 18 Änderung der Satzung.....	14
Gliederung der Arbeiter-Samariter-Jugend .....	15

## Leitbild der Arbeiter-Samariter-Jugend

- Wir sind die selbstständige Jugendorganisation des Arbeiter-Samariter-Bundes. Wir sind demokratisch aufgebaut, weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden, und unsere Arbeit wird fast ausschließlich ehrenamtlich getragen. Die ASJ ist offen für alle jungen Menschen und orientiert sich an deren Bedürfnissen und Interessen.
- Unsere wesentlichen Aufgaben und Ziele sind die Förderung von sozialem Engagement, Gemeinschaft, Solidarität und Toleranz. Dabei treten wir für die Chancengleichheit, den Abbau von Vorurteilen, das Selbstbestimmungsrecht und das friedliche Zusammenleben der Völker ein.
- Füreinander da sein, ist ein zentrales Merkmal der Arbeiter-Samariter-Jugend.
- Durch unser vielfältiges Bildungsangebot, sowie durch sinnvolle und zeitgemäße Freizeitgestaltung unterstützen wir die Entwicklung zu einer selbstbewussten, eigenständig und verantwortungsvoll handelnden Persönlichkeit. Somit tragen wir dazu bei, dass junge Menschen ihren Platz in der Gesellschaft leichter finden.
- Unser politisches Engagement besteht in erster Linie in der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen.
- Kinder und Jugendliche haben bei uns Gestaltungsmöglichkeiten und werden an wesentlichen Entscheidungen beteiligt.
- Durch unsere internationalen Kontakte ermöglichen wir jungen Menschen interessante Einblicke in die Kulturen und Lebensweisen anderer Völker.
- Unsere Arbeit vor Ort vollzieht sich in offener Jugendarbeit, Jugendprojektarbeit und Jugendverbandsarbeit. Konkrete Angebote sind unter anderem Wettbewerbe, Seminare, Erste Hilfe und Freizeiten.
- Wir haben uns zum Ziel gesetzt, flexibel auf die Wünsche junger Menschen einzugehen, um unserem Anspruch, ein zukunftsfähiger Jugendverband zu sein, gerecht zu werden.

## § 1 Namen und Wesen

- (1) Die Arbeiter-Samariter-Jugend - Nordrhein-Westfalen, abgekürzt ASJ NRW, ist der rechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes NRW e.V.
- (2) Die Arbeiter-Samariter-Jugend Nordrhein-Westfalen hat ihren eigenen Vorstand, ihre eigene Satzung und ihren eigenen Haushalt. Ihre Aktivitäten führt sie in Absprache, jedoch unabhängig vom Arbeiter-Samariter-Bund NRW durch.
- (3) Die Arbeiter-Samariter-Jugend ist an den Bedürfnissen und Interessen von Kindern und Jugendlichen orientiert. Sie ist integrierter und integrierender Bestandteil der Gesamtorganisation. Ihre Aufgaben als Kinder- und Jugendverband nimmt sie selbständig und eigenverantwortlich wahr.

## § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Orientiert an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen junger Menschen will die ASJ diese zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten befähigen. Die Aufgaben der ASJ sind insbesondere:
  1. die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
  2. Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel,
  3. Internationale Jugendarbeit,
  4. Kinder- und Jugenderholung,
  5. Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches,
  6. Aussagen zur Kinder- und Jugendpolitik.
- (2) Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen.
- (3) Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der ASJ auf die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

## § 3 Mitarbeit

- (1) In der Arbeiter-Samariter-Jugend können alle jungen Menschen mitarbeiten. Die Mitarbeit wird durch die im SGB VIII (gemäß SGB VIII § 7 Abs. 1) vorgegebenen Altersangaben begrenzt.

Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-

Bund Voraussetzung. Auf Funktionsträger findet die Altersbegrenzung keine Anwendung.

- (2) Die Mitarbeit in der Jugendgruppe wird beendet:
1. bei Erreichen der Altersbegrenzung der gesetzlichen Bestimmungen,
  2. durch Ausschluss bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Jugendordnung.

Der Ausschluss aus der Jugendgruppe wird vom Jugendvorstand beschlossen. Gegen diesen Ausschluss kann beim Landesjugendvorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden.

Dem Betroffenen muss das Recht eingeräumt werden, vom Landesjugendvorstand gehört zu werden, wobei er vorher auf seine Rechte schriftlich hinzuweisen ist.

Der Vorgang muss vor der Entscheidung von der Landesjugendkontrollkommission geprüft werden.

Ein Ausschluss aus der Jugendgruppe hat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft im ASB.

## § 4 Organe

1. Die Landesjugendkonferenz
2. Der Landesjugendausschuss
3. Der Landesjugendvorstand
4. Die Landesjugendkontrollkommission
5. Der Landesjugendbeirat

## § 5 Landesjugendkonferenz

- (1) Die ordentliche Landesjugendkonferenz findet spätestens alle vier Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Landeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes NRW e.V. und mindestens sechs Wochen vor der Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland statt.
- (2) Zu den Aufgaben der Landesjugendkonferenz gehören insbesondere:
1. die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW festzulegen und über Anträge zu beschließen,
  2. den Geschäftsbericht des Landesjugendvorstandes, den Prüfbericht der Landesjugendkontrollkommission und den Bericht des Landesjugendbeirates - für die gesamte Legislaturperiode - entgegenzunehmen und dem Landesjugendvorstand Entlastung zu erteilen,
  3. den Landesjugendvorstand, die Landesjugendkontrollkommission, den Landesjugendbeirat, die Delegierten für die Landeskonferenz und die Delegierten für die Bundesjugendkonferenz zu wählen.

- (3) Die Landesjugendkonferenz setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
1. den auf den Hauptversammlungen der Ortsjugenden gewählten Delegierten,
  2. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
  3. den Mitgliedern der Landesjugendkontrollkommission,
  4. den Jugendleitern oder je einem Vertreter des örtlichen Jugendvorstandes.
- Die Mitglieder des Landesjugendbeirates werden beratend hinzugezogen.
- (4) Die Anzahl der Delegierten wird vom Landesjugendausschuss mindestens 12 Kalenderwochen vor der Landesjugendkonferenz festgelegt und anschließend den Ortsjugenden schriftlich bekannt gegeben.  
Die Verteilung auf die Ortsjugenden erfolgt nach Anzahl der ASJ Mitglieder der entsprechenden Ortsverbände und nach dem vom Landesjugendausschuss beschlossenen Delegiertenschlüssel. Die Anzahl der gewählten Delegierten muss so bemessen sein, dass sie eine satzungsändernde Mehrheit besitzen (§ 18 ASJ NRW).
- (5) Name und Anschrift der durch die Ortsjugenden gewählten Delegierten müssen dem LJV bis spätestens 6 Kalenderwochen vor der LJK schriftlich vorliegen.
- (6) Die Tagesordnung der Landesjugendkonferenz ist vom Landesjugendausschuss mindestens 12 Kalenderwochen vor der Landesjugendkonferenz festzulegen und anschließend den Ortsjugenden schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Einladung der Teilnehmer zur Landesjugendkonferenz hat spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Beginn schriftlich unter der Übersendung der wesentlichen Unterlagen zu erfolgen. Diese sind insbesondere:
- Tagesordnung- und Geschäftsordnungsvorschläge,
  - Anträge der in § 5 (8) ASJ NRW genannten Gremien.
- (8) Die Landesjugendkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.
- (9) Anträge an die Landesjugendkonferenz können gestellt werden:
- vom Landesjugendvorstand,
  - vom Landesjugendausschuss,
  - von der Landesjugendkontrollkommission,
  - von den Hauptversammlungen der Ortsjugenden,
  - vom Landesjugendbeirat.

Die Anträge müssen dem Landesjugendvorstand sechs Kalenderwochen vor der Landesjugendkonferenz schriftlich vorliegen.

Danach sind nur noch Initiativ-/Delegiertenanträge möglich.

Initiativ- und Delegiertenanträge müssen von mindestens 25 % der anwesenden

Delegierten unterstützt werden.

- (10) Auf Antrag eines Delegierten muss die Abstimmung des betreffenden Wahlganges geheim erfolgen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.  
Erlangt im ersten Wahlgang keiner der für ein Amt vorgeschlagenen Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Bei der Wahl der Beisitzer, der Kontrollkommission und der Delegierten ist die Blockwahl zulässig.

- (11) Eine außerordentliche Landesjugendkonferenz ist einzuberufen:
1. auf einstimmigen Beschluss des Landesjugendvorstandes,
  2. auf Beschluss des Landesjugendausschusses,
  3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der gemeldeten Ortsjugenden.
- (12) Eine außerordentliche Landesjugendkonferenz kann ggf. die unter § 5 (2) 3. ASJ NRW Genannten abwählen.

## § 6 Landesjugendausschuss

- (1) Der Landesjugendausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Zu der Sitzung ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit muss festgestellt werden.  
Die Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören insbesondere:
1. den jährlichen Geschäftsbericht des Landesjugendvorstandes und den Prüfbericht der Landesjugendkontrollkommission entgegenzunehmen,
  2. den Haushalt des Landesjugendvorstandes zu beschließen,
  3. notwendige Ergänzungswahlen zum Landesjugendvorstand, zur Landesjugendkontrollkommission und zum Landesjugendbeirat vorzunehmen, wobei der Landesjugendvorstand bei Ergänzungswahlen zur Landesjugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  4. Abwahlen durchzuführen. Für die Abwahl ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nötig. Bei Abwahl von Landesjugendkontrollkommissionsmitgliedern hat der Landesjugendvorstand kein Stimmrecht.
  5. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen,
  6. Ort, Termin und Delegiertenschlüssel der nächsten Landesjugendkonferenz festzulegen,
  7. Zukunftsperspektiven und Stellungnahmen zu erarbeiten,



8. Kinder- und Jugendpolitische Aussagen auf Landesebene abzugeben.
- (3) Der Landesjugendausschuss setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
1. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
  2. den Jugendleitern oder je einem Vertreter der örtlichen Jugendvorstände.

Zusätzlich gehört dem Landesjugendausschuss die Landesjugendkontrollkommission und der Landesjugendbeirat ohne Stimmrecht an.

## § 7 Landesjugendvorstand

- (1) Zu Sitzungen des Landesjugendvorstandes ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss festgestellt werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Dem Landesjugendvorstand obliegt insbesondere:
1. Landesjugendkonferenz und Landesjugendausschusssitzungen festzulegen und dazu einzuladen, Tagesordnungen aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,
  2. die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW zu koordinieren und initiativ zu fördern,
  3. die Arbeiter-Samariter-Jugend NRW in Fragen der Jugendarbeit nach innen und außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.
  4. die Förderrichtlinien der ASJ NRW den aktuellen Anforderungen anzupassen und diese umzusetzen.
- (3) Der Landesjugendvorstand besteht aus:
1. dem Landesjugendleiter
  2. zwei stv. Landesjugendleitern,
  3. mindestens zwei Landesjugendbeisitzern.

Die unter 1. bis 2. genannten Jugendvorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Landesjugendvorstand. Sie müssen volljährig sein. Je zwei von ihnen vertreten die Arbeiter-Samariter-Jugend NRW nach innen und außen.

- (4) Die Zahl der Landesjugendbeisitzer wird jeweils durch Beschluss der Landesjugendkonferenz festgelegt; dabei muss die Zahl der Mitglieder des Landesjugendvorstandes insgesamt eine ungerade sein.
- (5) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen



und Gremiensitzungen der Untergliederungen innerhalb der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW ohne Stimmrecht teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

## **§ 8 Landesjugendkontrollkommission**

- (1) Die Landesjugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die volljährig sein müssen und ihren Vorsitzenden selbst bestimmen.
- (2) Zu den Aufgaben der Landesjugendkontrollkommission gehören insbesondere:
  - das Kassenwesen der Landesjugend einmal jährlich auch unangekündigt zu prüfen, hierbei sind die entsprechenden ASB-Richtlinien bezüglich Kassen-/Buch-/Belegführung zu beachten. Ebenso sind Aufbewahrungsfristen einzuhalten,
  - auf Antrag des Ortsjugendvorstandes oder des Landesjugendvorstandes sind Prüfungen der Ortsjugend-Kasse möglich,
  - die Aufsichtspflicht über die Einhaltung des satzungsgemäßen Verhaltens des Landesjugendvorstandes.

Diese Aufgaben können nur von mindestens zwei ihrer Mitglieder gemeinsam erfüllt werden.

- (3) Die Feststellungen der Landesjugendkontrollkommission sind binnen 4 Kalenderwochen schriftlich niederzulegen und den entsprechenden Gremien, sowie dem Landesjugendvorstand vorzulegen.
- (4) Die Landesjugendkontrollkommission ist berechtigt, an den Landesjugendvorstandssitzungen und den Landesjugendausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

## **§ 9 Landesjugendbeirat**

- (1) Der Landesjugendbeirat der ASJ NRW ist ein Hilfsorgan des Landesjugendvorstandes. Er unterstützt den Landesjugendvorstand insbesondere bei der langfristigen Planung der Aktivitäten, bei der Zusammenarbeit mit dem ASB und den Bundesgremien der Jugend. Landesjugendbeiratsmitglieder sollten langjährige Erfahrung in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit besitzen und mit Satzung und Gremien der ASJ und dem ASB vertraut sein.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Landesjugendbeirates bestimmt die Landesjugendkonferenz.
- (3) Der Landesjugendbeirat ernennt durch Mehrheitsbeschluss einen Vorsitzenden.

- (4) Aufgaben des Landesjugendbeiratsvorsitzenden sind:
- zu den Sitzungen des Landesjugendbeirates unter Angabe der zu behandelnden Themen 14 Tage vorher schriftlich einzuladen,
  - die Sitzungen zu leiten,
  - den Landesjugendvorstand mittels eines Protokolls über die Ergebnisse der Sitzungen zu unterrichten,
  - den Landesjugendbeirat gegenüber dem Landesjugendvorstand zu vertreten,
  - die Themen der Landesjugendbeiratssitzungen und sonstige Aktivitäten des Landesjugendbeirates mit dem Landesjugendvorstand abzustimmen.
- (5) Es sollen bis zu drei Sitzungen des Landesjugendbeirates im Jahr stattfinden. Weitere Sitzungen können in Absprache mit dem Landesjugendvorstand erfolgen.
- (6) An den Sitzungen des Landesjugendbeirates nehmen die Mitglieder des Landesjugendbeirates teil. Mitglieder des Landesjugendvorstandes dürfen beratend den Sitzungen beiwohnen.
- (7) Der Wunsch, die Arbeit im Beirat niederzulegen, ist von dem betreffenden Mitglied dem Landesjugendausschuss schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Jugendgruppen auf Orts-, Kreis- und Regionalebene**

Jugendgruppen können sich in Angleichung an politische Gliederungen bzw. öffentlichen-rechtliche Verwaltungsstellen im Rahmen der Landes- bzw. Bundesjugendsatzung zu Orts-, Kreis- und Regionaljugendgruppen zusammenschließen.

Aufgaben und Ziele eines derartigen Zusammenschlusses ist es, eine gemeinsame Interessenvertretung der Orts-, Kreis- und Regionaljugenden gegenüber öffentlichen Institutionen zu fördern und eine Koordination der Arbeit zu erreichen.

## **§ 11 Die ASJ auf Orts-, Kreis- und Regionalebene**

Die Organe der Orts-, Kreis- und Regionaljugend sind:

1. die Jugendhauptversammlung
2. die Jugendjahresversammlung
3. der Jugendvorstand
4. die Jugendkontrollkommission
5. der Jugendbeirat

## § 12 Jugendhauptversammlung

- (1) Die Jugendhauptversammlung findet alle zwei oder vier Jahre nach der Wahl der Ortsjugend und mindestens 4 Kalenderwochen vor der ASB-Mitgliederversammlung oder ASB-Hauptversammlung statt. Die Ortsjugend legt in ihrer Satzung fest, ob die Jugendhauptversammlung alle zwei oder vier Jahre stattfindet.

Zu ihr sind die Ortsjugend, der Ortsjugendvorstand, die Ortsjugendkontrollkommission, die Landesjugend und der ASB-Ortsvorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. In den Jahren in denen eine Landesjugendkonferenz stattfindet, ist die Jugendhauptversammlung mindestens sieben Kalenderwochen, frühestens sechs Monate vor der Landesjugendkonferenz abzuhalten.

- (2) Zu den Aufgaben der Jugendhauptversammlung gehören insbesondere:
1. die zukünftige Arbeit der Jugendgruppen grundlegend zu planen und über Anträge zur Landesjugendkonferenz zu beschließen,
  2. den Geschäftsbericht des Jugendvorstandes, den Prüfbericht der Jugendkontrollkommission entgegenzunehmen und den Jugendvorstand zu entlasten,
  3. den Jugendvorstand, die Jugendkontrollkommission und den Jugendbeirat zu wählen.  
Auf Antrag kann beschlossen werden, dass die Jugendkontrollkommission nicht gewählt wird und die Aufgaben der Jugendkontrollkommission durch die Landesjugendkontrollkommission wahrgenommen werden. Auf Antrag kann ebenfalls beschlossen werden, dass der Jugendbeirat nicht gewählt wird.
  4. jeweils vor einer Landesjugendkonferenz die Delegierten zur Landesjugendkonferenz, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen, zu wählen.
- (3) An der Jugendhauptversammlung können alle jugendlichen ASJ-Mitglieder (von 12 bis einschließlich des 26. Lebensjahres) und die örtlichen ASJ-Funktionsträger (ohne Altersbegrenzung) stimmberechtigt teilnehmen. Drei Kinder zwischen 9 bis 11 Jahren können gemeinsam eine Stimme ausüben. Alle anderen in der Ortsjugend aktiv tätigen Kinder und Jugendlichen können ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Beschlüsse der Jugendhauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und müssen schriftlich niedergeschrieben werden. Das Protokoll muss mindestens sechs Kalenderwochen vor der Landesjugendkonferenz dem Landesjugendvorstand vorliegen.

## § 13 Jugendjahresversammlung

- (1) Die Jugendjahresversammlung findet in den Jahren statt, in denen keine Jugendhauptversammlung stattfindet. Der Jugendvorstand muss zur

Jugendhauptversammlung mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an Jugendvorstand mindestens vierzehn Tage vorher an Ortsjugend, Ortsjugendvorstand, Ortsjugendkontrollkommission, Landesjugend und ASB-Ortsvorstand, einberufen.

- (2) Zu den Aufgaben der Jugendjahresversammlung gehören insbesondere:
  1. den Geschäftsbericht des Jugendvorstandes entgegenzunehmen,
  2. eine Jahresplanung über die Aktivitäten der Jugendgruppen zu erstellen,
  3. über Anträge zur Landesjugendkonferenz zu beschließen.
- (3) An der Jugendjahresversammlung können alle jugendlichen ASJ-Mitglieder (von 12 bis einschließlich des 26. Lebensjahres) und die örtlichen ASJ-Funktionsträger (ohne Altersbegrenzung) stimmberechtigt teilnehmen. Drei Kinder zwischen 9 bis 11 Jahren können gemeinsam eine Stimme ausüben. Alle anderen in der Ortsjugend aktiv tätigen Kinder und Jugendlichen können ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Beschlüsse der Jugendjahresversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und müssen schriftlich niedergeschrieben werden. Das Protokoll muss dem Landesjugendvorstand zur Kenntnis gereicht werden.

## § 14 Jugendvorstand

- (1) Dem Jugendvorstand obliegt insbesondere:
  1. rechtzeitig die Arbeit der Jugendgruppen zu koordinieren,
  2. zur Jugendhaupt- und Jugendjahresversammlung und zu Vorstandssitzungen einzuladen, sowie deren Tagesordnung aufzustellen und
  3. die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben.
- (2) Der Jugendvorstand besteht aus:
  1. dem Jugendleiter,
  2. dem Jugendschatzmeister,
  3. mindestens einem weiteren Jugendbeisitzer.
- (3) Der Jugendvorstand muss immer aus einer ungeraden Mitgliederzahl bestehen. Über die Zahl der Mitglieder beschließt die Jugendhauptversammlung. Die unter 1. und 2. genannten Mitglieder des Jugendvorstandes müssen mindestens 16 Jahre, die Jugendbeisitzer mindestens 14 Jahre alt sein. Zu den Sitzungen sind die Ortsjugend, der Ortsjugendvorstand, die Ortsjugendkontrollkommission, die Landesjugend und der ASB-Ortsvorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss festgestellt werden. Er fasst die Beschlüsse

mit einfacher Mehrheit.

## **§ 15 Jugendkontrollkommission**

- (1) Die Jugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen und ihren Vorsitzenden selbst bestimmen.
- (2) Zu den Aufgaben der Jugendkontrollkommission gehören insbesondere:
  - das Kassenwesen der Ortsjugend einmal jährlich auch unangekündigt zu prüfen, hierbei sind die entsprechenden ASB-Richtlinien bezüglich Kassen-/Buch-/Belegführung sind zu beachten. Ebenso sind Aufbewahrungsfristen einzuhalten,
  - auf Antrag des Ortsjugendvorstandes sind Prüfungen der Ortsjugend-Kasse möglich,
  - die Aufsichtspflicht über die Einhaltung des satzungsgemäßen Verhaltens des Ortsjugendvorstandes.

Diese Aufgaben können nur von mindestens zwei ihrer Mitgliedern gemeinsam erfüllt werden.

- (3) Die Feststellungen der Jugendkontrollkommission sind binnen 4 Wochen schriftlich niederzulegen und dem Jugendvorstand vorzulegen.
- (4) Die Jugendkontrollkommission ist berechtigt, an den Jugendvorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

## **§ 16 Jugendbeirat**

- (1) Der Jugendbeirat der Jugend ist ein Hilfsorgan des Jugendvorstandes. Er unterstützt den Jugendvorstandes insbesondere bei der langfristigen Planung der Aktivitäten, bei der Zusammenarbeit mit dem ASB und den übergeordneten Gremien der Jugend.  
Jugendbeiratsmitglieder sollten langjährige Erfahrung in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit besitzen und mit Satzung und Gremien der ASJ und dem ASB vertraut sein.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Jugendbeirates bestimmt die Jugendhauptversammlung.
- (3) Der Jugendbeirat ernennt durch Mehrheitsbeschluss einen Vorsitzenden.
- (4) Aufgaben des Jugendbeiratsvorsitzenden sind:
  - zu den Sitzungen des Jugendbeirates unter Angabe der zu behandelnden Themen 14 Tage vorher schriftlich einzuladen,

- die Sitzungen zu leiten,
  - den Jugendvorstand mittels eines Protokolls über die Ergebnisse der Sitzungen zu unterrichten,
  - den Jugendbeirat gegenüber dem Jugendvorstand zu vertreten,
  - die Themen der Jugendbeiratssitzungen und sonstige Aktivitäten des Jugendbeirates mit dem Jugendvorstand abzustimmen.
- (5) Der Jugendvorstand legt die Anzahl der Sitzungen des Jugendbeirates pro Jahr fest. Es sollen bis zu drei Sitzungen im Jahr stattfinden.
- (6) An den Sitzungen des Jugendbeirates nehmen die Mitglieder des Jugendbeirates teil. Mitglieder des Jugendvorstandes dürfen beratend den Sitzungen beiwohnen.
- (7) Der Wunsch, die Arbeit im Beirat niederzulegen, ist von dem betreffenden Mitglied der Jugendhauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

## § 17 Jugendordnung

Die von der Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland beschlossene Jugendordnung ist für die Organisationsstufen der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW verbindlich.

## § 18 Änderung der Satzung

Die Landesjugendkonferenz kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungsänderung beschließen.

### **Stand der Satzung für die Arbeiter-Samariter-Jugend Nordrhein-Westfalen März 2018**

Beschlossen auf der 14. Landesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend NW am 04. März 2006 in Köln und bestätigt am 10. Juni 2006 auf der Landeskonferenz vom Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband NW e.V. in Monheim am Rhein, der 15. Landesjugendkonferenz am 07.03.2010 in Brühl und bestätigt am 05. Juni 2010 auf der Landeskonferenz vom Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband NW e.V. in Dortmund. Beschlossen auf der 16. Landesjugendkonferenz der ASJ NRW am 15.03.2014 in Brühl. Beschlossen auf der 17. Landesjugendkonferenz der ASJ NRW am 17.03.2018 in Köln.

### Gliederung der Arbeiter-Samariter-Jugend

